

An die  
**Marktgemeinde Raaba-Grambach**  
**Josef-Krainer-Straße 40**  
**8074 Raaba-Grambach**

<b>Amtliche Eintragungen</b>
------------------------------

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

**Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 des Stmk. BauG,  
LGBl. Nr. 59/1995 idgF**

**1. Angaben zu den Bauwerbern/innen\***

1.1. Familienname/Firma\*  Titel

Vorname\*

Geburtsdatum/ UID/FN\*

Straße\*  Nr./Tür.\*

Ort\*  PLZ \*

Telefon\*  E-Mail\*

1.2. Familienname/Firma\*  Titel

Vorname\*

Geburtsdatum/ UID/FN\*

Straße\*  Nr./Tür.\*

Ort\*  PLZ \*

Telefon\*  E-Mail\*

Planverfasser  
Name/Telefon\*

## 2. Art des Bauvorhabens\*

## 3. Ort des Bauvorhabens\*

Straße\*  Nr./Tür.\*   
KG \*  Gst. Nr. \*  EZ \*

## 4. Datum und Unterschrift des Bauwerbers/der Bauwerberin\*

4.1. Ort  Datum  Unterschrift\*   
4.2. Ort  Datum  Unterschrift\*

## 5. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten (wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind) **oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

Grundbuchauszug vom\*

5.1. Familienname\*  Akad. Grad   
Vorname\*   
Straße\*  Nr./ Tür \*   
Ort\*  PLZ\*   
Unterschrift\*

5.2. Familienname\*  Akad. Grad   
Vorname\*   
Straße\*  Nr./ Tür \*   
Ort\*  PLZ\*   
Unterschrift\*

## 6. Erforderliche Unterlagen (gemäß Stmk. BauG)

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1-fach)
- Amtlicher Katastrauszug (1-fach)  
Nachweis eines Grundstückes (1-fach)  
Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. BauG (eigenes Formblatt auf [www.raaba-grambach.gv.at](http://www.raaba-grambach.gv.at))
- Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflughdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers;

### Projektunterlagen

- Bestandspläne – Grundriss, Schnitte Ansichten M 1:100 (2-fach)
- Lageplan im Maßstab 1:1000 (2-fach)

**WICHTIGE HINWEISE:** Bei Anlagen und Feuerstätten, die lt. §40 Abs 2 und 2a errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären, kann im Zuge eines Feststellungsverfahrens und nach Ansuchen des Bauwerbers die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen mit einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein geprüft werden.

Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Die elektronische Einbringung sämtlicher Einreichunterlagen wird durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach erbeten.

Bei diesem Verfahren ist eine mündliche Verhandlung erforderlich!

## **Merkblatt**

### **für die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 des Stmk. BauG**

1. Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.
2. Weiters gelten solche baulichen Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Der Grenzabstand gilt als eingehalten, wenn eine allfällige Abweichung innerhalb der Messtoleranz der Vermessungsverordnung in der zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden Fassung liegt.
- 2a. Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.
3. Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.
4. Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.